

# GEMEINDE HUDE (OLDB)

## Bebauungsplan Nr. 65

„Burgstraße“

mit örtlichen Bauvorschriften

### 1. Änderung

September 2002



**NWP** • Planungsgesellschaft mbH • Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung  
Escherweg 1 • 26121 Oldenburg  
Postfach 3867 • 26028 Oldenburg  
Telefon 0441/97 174 0 • Telefax 0441/97 174 73

## Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hude diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65, bestehend aus den untenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Hude, 10.02.2003

L. S.

gez. Axel Jahnz  
Bürgermeister

---

## Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Hude hat in seiner Sitzung am 15.03.2001 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.07.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Hude, 10.02.2003

gez. Axel Jahnz  
Bürgermeister

---

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH \* Escherweg 1 \* 26121 Oldenburg \* Tel.: 0441/971740 \* Fax: 0441/9717473  
Oldenburg, 27.01.2003

gez. M. Meier

---

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Hude hat in seiner Sitzung am 18.09.2002 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 sowie der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.09.2002 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.10.2002 bis 07.11.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hude, 10.02.2003

gez. Axel Jahnz  
Bürgermeister

---

Der Rat der Gemeinde Hude hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 in seiner Sitzung am 19.12.2002 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hude, 10.02.2003

gez. Axel Jahnz  
Bürgermeister

---

## **Textliche Festsetzungen**

1. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 umfaßt die Baugebiete (Gewerbegebiete GE 1 und GE 2, Mischgebiet MI) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65.
2. In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) nicht zulässig.
3. Im Mischgebiet MI sind Vergnügungsstätten (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO) nicht zulässig.
4. Alle übrigen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und nachrichtliche Übernahmen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 65 bleiben unberührt.